

## § 14

Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

## § 15

Die Ingenieurbüros haben Produktionsfondsabgabe nur für die produktiven Fonds zu planen und zu zahlen, die für die Herstellung von Rationalisierungsmitteln eingesetzt werden.

**Aufgaben der Generaldirektoren der WB**

## § 16

(1) Bei Bestätigung des Planes der Ingenieurbüros haben die Generaldirektoren der WB zu sichern, daß vorrangig die Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung gelöst werden, die der Durchsetzung der prognostisch begründeten Strukturpolitik des Zweiges dienen und zu einer hohen Effektivität führen.

(2) Die Generaldirektoren der WB haben bei der Differenzierung der Normative der Nettogewinnabführung an den Staat sowie der Amortisationsverwendung davon auszugehen, daß bei Erreichen der geforderten Effektivitätsziele den Ingenieurbüros die Mittel für die Finanzierung der erweiterten Reproduktion und für die materielle Interessiertheit entsprechend der planmäßigen Aufgabenstellung der Ingenieurbüros und deren Entwicklung zur Verfügung stehen. Soweit Ingenieurbüros planmäßig nicht in voller Höhe den Finanzbedarf für die erweiterte Reproduktion selbst erwirtschaften können, können die Generaldirektoren der VVB die Finanzierung wichtiger Ausstattungen aus den Fonds der VVB festlegen.

(3) Die Generaldirektoren der VVB haben durch qualifizierte Anleitung und Kontrolle zu sichern, daß die materiellen, kader- und qualifikationsmäßigen sowie finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Ingenieurbüros ihrer Verantwortung für die konzentrierte Einflußnahme auf das Niveau der gesamten Betriebswirtschaft, der Technologie und Produktionsorganisation gerecht werden können.

(4) Soweit eine Preisbildung gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt, können die Generaldirektoren der VVB Festlegungen über die Anwendung eines vereinfachten Kalkulationsschemas treffen. Für Konsultationen, Industrieberatungen und ähnliche Leistungen können Stundenverrechnungssätze für die Preiskalkulation bestätigt werden.

(5) Die Generaldirektoren der VVB bestätigen die gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a von den Ingenieurbüros bei der Preisbildung anzuwendenden Gemeinkostennormative bzw. Gemeinkostensätze.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 17

(1) Zweigspezifische Regelungen für den Bereich der Industrieministerien und für das Ministerium für Bauwesen erlassen die zuständigen Minister.

(2) Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der Minister für Bauwesen erlassen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Regelungen über die Anwendung dieser Anordnung in Ingenieurbüros, die den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den Bezirksbauämtern unterstehen.

(3) Die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können festlegen, daß Grundsätze dieser Anordnung für in ihrem Bereich gebildete Ingenieurbüros anzuwenden sind.

## § 18

Regelungen über die Berichterstattung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentraiverwaltung für Statistik.

## § 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) In den für das Planjahr 1970 abgeschlossenen Verträgen können nach Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern die Grundsätze dieser Anordnung berücksichtigt werden. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Planentwürfe bei den Ingenieurbüros und den Anwenderbetrieben sind von den Leitern der zuständigen übergeordneten Organe bei Übergabe der staatlichen Planaufgaben zu berücksichtigen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung vom 26. Juli 1967 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 555) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1969

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 10-1 Berlin, Otto-Srotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M 1e Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, SOI Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Osamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817